

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung des Landtags (Artikel II § 6 Abs. 1, 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9) mit dem Tage seiner Verkündung, im übrigen an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1912 in Kraft¹. Es kann nur durch Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

6. 231. | (Nr. 3898.) Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die zweite Kammer wird aus 60 Abgeordneten gebildet.
Hiervon entfallen:

¹ S. dazu die Kaiserliche Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911^a. Vom 21. August 1911 (RSBl. 1911 S. 885): „Das Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) tritt in seinem ganzen Umfang mit dem 1. September 1911 in Kraft.“